



## INHALT:

### Deutsche Bischofskonferenz

Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can 604 CIC.....86

Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz.....89

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016.....90

Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf der Aktion Renovabis.....91

Aufruf zur Katholikentagskollekte.....93

### Der Bischof von Hildesheim

Beschluss der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes.....93

Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes für die Diözese Hildesheim (KVVG) und der Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim (GAKi).....95

### Bischöfliches Generalvikariat

Allgemeine Hinweise zur Erwachsenentaufe.....96

Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2016.(Wahlauf Ruf).....98

Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften.....99

Wahl der KODA-Mitarbeiterseite 2016 im Bistum Hildesheim.....100

### Kirchliche Mitteilungen

Priesterweihe 2016.....101

Kurzexerzitien für Priester und Diakone.....101

Diözesannachrichten.....102

## **Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz für die Spendung der Jungfrauenweihe gemäß can. 604 CIC**

### **1. Die Lebensform der gottgeweihten Jungfrau – Wesen und Pflichten**

Gottgeweihte Jungfrauen (*virgines consecratae*) sind Frauen, welche in die Hand des Diözesanbischofs öffentlich und für immer ein Leben in evangelischer Jungfräulichkeit versprochen und von ihm die Jungfrauenweihe erhalten haben. Im Folgenden ist nicht die Rede von Ordensfrauen mit Jungfrauenweihe in monastischen Gemeinschaften, sondern von gottgeweihten Jungfrauen, die in der Welt leben und zwar in der Regel als Einzelpersonen. Aufgrund der *consecratio* gehört die geweihte Jungfrau dem *ordo virginum an* (CIC 1983 can. 604 § 1).

Die Jungfrauenweihe verleiht weder ein Amt noch bestellt sie zu einem bestimmten beruflichen Dienst in der Kirche. Sie betrifft nicht zuerst das Tun, sondern das Sein des Menschen im Leben und Zeugnis. Die Jungfrauenweihe ist ein besonderes Charisma unter den vielen Gnadengaben des Heiligen Geistes, die einzelnen hilft, die Berufung aller zur Heiligkeit auf ihre Weise zu realisieren (vgl. *Lumen Gentium* 39). Die Lebensform der geweihten Jungfrau ist zu verstehen als Zeichen für die *virgo ecclesia*, die dem kommenden Herrn auf Erden betend und ihn bezeugend entgegenharrt und sich für ihren Bräutigam bewusst bereitet.

Die Jungfrauenweihe steht nicht am Anfang eines geistlichen Lebensweges. Sie setzt vielmehr eine längere Entstehungsgeschichte der Berufung voraus. Aus einem privaten jungfräulichen Leben, das jahrelang (zumeist im Kontakt mit einem geistlichen Begleiter/Beichtvater) erprobt worden ist, wird nach Abschluss einer Zeit der Kandidatur durch die Weihe ein öffentlicher Lebensvollzug der Kirche.

Die geweihte Jungfrau übernimmt die Pflicht, der Kirche dort, wo sie lebt, zu dienen – so wie es ihrer Situation

entspricht: Zuerst durch Bemühung um ein intensives und glaubwürdiges geistliches Leben und Werke der Liebe. Entsprechend ihrer persönlichen Situation ist sie apostolisch tätig. Es wird ihr dringend geraten, ihre Gebetspflicht dadurch zu erfüllen, dass sie täglich das kirchliche Stundengebet, vor allem Laudes und Vesper betet. Eine geweihte Jungfrau in der Welt ist weder Mitglied in einem Institut des geweihten Lebens (Orden, Säkularinstitut), das den drei evangelischen Räten und, gemäß dem Stifterwillen, bestimmten Regeln und Konstitutionen verpflichtet ist, noch gehört sie einer neuen Form des geweihten Lebens nach CIC 1983 can. 605 an. Eine Beziehung zu einem Kloster (z. B. als Oblatin) bzw. zu einer kirchlichen Bewegung oder geistlichen Gemeinschaft ist jedoch wünschenswert als gewisse Beheimatung und als Hilfe für ihr geistliches Leben.

Zur geistlichen Erneuerung und Vertiefung nimmt sie an Besinnungstagen und Exerzitien teil. In der Wahl ihrer spirituellen Orientierung ist sie frei. Sie hält Kontakt: Regelmäßig zu ihrem nach Möglichkeit festen Beichtvater bzw. geistlichen Begleiter, wenigstens einmal im Jahr zu dem vom Diözesanbischof bestellten bischöflich Beauftragten (siehe Nr. 2) und nach Möglichkeit zu anderen geweihten Jungfrauen.

### **2. Stellung und Aufgaben des Bischofs und des/der bischöflich Beauftragten**

Zuständig für die geweihten Jungfrauen in der Welt ist der Diözesanbischof. Er befundet über Zulassung zur Weihe und zur offiziellen Vorbereitung auf diese (Kandidatur) sowie über deren Inhalt und Dauer und deren Leiter/in. Der Diözesanbischof ist der ordentliche Spender der Jungfrauenweihe, für die er immer die persönliche Verantwortung trägt. Er kann die Spendung der Weihe delegieren an Auxiliarbischöfe oder Priester, die ihm in der Erfüllung seiner Aufgaben und in der Leitung des Bistums zur Seite stehen.

Die Jungfrauenweihe begründet keinen Anspruch auf Unterhalt oder Beschäftigung noch konstituiert sie eine



Verfügbarkeit für den Einsatz im Bistum. Eine geweihte Jungfrau ist selbst verantwortlich für ihren Lebensunterhalt und für eine angemessene Vorsorge für Alter und Krankheit.

Zur Unterstützung in seinen Aufgaben für die geweihten Jungfrauen kann der Diözesanbischof eine/n bischöflich Beauftragten ernennen. Ihm/ihr können folgende Aufgaben übertragen werden: z.B. die Gestaltung der Kandidatur (Vorbereitungszeit), Ansprechperson für Interessentinnen, aber auch für die schon geweihten Jungfrauen, d.h. ein Bindeglied zur Diözese hin zu sein. Letztverantwortlich für diese Berufung in der Diözese bleibt jedoch stets der Diözesanbischof.

Die Verbindung der geweihten Jungfrauen zu ihrem Bischof bzw. zum/zur diözesanen Beauftragten wird auch nach der Weihe aufrechterhalten. Empfohlen wird eine persönliche Begegnung mindestens einmal im Jahr.

### 3. Die Kandidatur

Dem Empfang der Jungfrauenweihe geht eine offizielle Vorbereitungszeit, die in der Verantwortung des Diözesanbischofs steht, voraus.

In der Regel sollte die Kandidatin mindestens 30 Jahre alt sein. Die Kandidatin soll die Berufsausbildung abgeschlossen haben und nach Möglichkeit bereits einige Zeit im Berufsalltag stehen.

Für die Zulassung zur Jungfrauenweihe ist es erforderlich, dass die Bewerberinnen

- a) niemals eine Ehe eingegangen sind und auch nicht offenkundig ein dem jungfräulichen Stand widersprechendes Leben geführt haben,
- b) dass sie durch ihr Alter, ihr Urteilsvermögen und durch ihre nach dem übereinstimmenden Zeugnis der Gläubigen erprobten Charaktereigenschaften die Gewähr bieten, in einem sittenreinen, dem Dienst der Kirche und des Nächsten gewidmeten Leben auszuharren;

- c) dass sie vom Ortsbischof zur Weihe zugelassen werden.

(Vgl. Pontifikale für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes, Bd. II, 1994: Die Jungfrauenweihe, Allgemeine Einführung, Nr. 5)

Für die Zulassung zu dieser Kandidatur müssen bestimmte menschliche sowie religiöse und kirchliche Voraussetzungen gegeben sein:

Menschliche Voraussetzungen sind: Psychische Gesundheit, integrierte Geschlechtlichkeit und gefestigte Keuschheit; Wertschätzung der christlichen Ehe; Hingabefähigkeit; Belastbarkeit bei Schwierigkeiten und Einsamkeit; innere Beständigkeit und Treue; Urteilskraft; ein Leben in geordneten Verhältnissen und die Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil.

Religiöse und kirchliche Voraussetzungen sind: Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn; Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche; aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde; Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Stundengebet, zu regelmäßiger Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes; Bemühen um ein Leben im Dienst der Kirche und des Nächsten. Die Bewerberin muss seit längerer Zeit (in der Regel fünf Jahre) in einer persönlichen Bindung an Christus leben bzw. sich im Privatgelübde der Jungfräulichkeit oder in einer vergleichbaren Verpflichtung bewährt haben.

Die Prüfung von Personen und Lebensverhältnissen einer Bewerberin im Blick auf die genannten Voraussetzungen sollen folgende Personen vornehmen:

- der/die bischöfliche Beauftragte
- eine von der Bewerberin benannte Vertrauensperson (Priester, Ordensfrau, geweihte Jungfrau, ein anderer Laie)
- eine oder mehrere Personen aus dem Lebensbereich der Bewerberin, die der Diözesanbischof auf Vorschlag des/der bischöflich Beauftragten darum bittet.

Der/die bischöflich Beauftragte erstattet dem Diözesanbischof von der Prüfung Bericht. Diesem sind vorzulegen:

- die schriftliche Bitte der Bewerberin um Zulassung zur Kandidatur
- eine Erklärung der Bewerberin, ob diese Bitte schon bei einem anderen Bischof gestellt wurde, und, falls dies der Fall ist, die vom bischöflich Beauftragten eingeholte Auskunft des betreffenden Bischofs bezüglich dieser Bewerbung
- ein handgeschriebener Lebenslauf, in dem gegebenenfalls auch der Austritt aus einem Institut des geweihten Lebens erwähnt werden muss
- Tauf- und Firmurkunde
- Pfarramtliches Zeugnis
- die Voten aller Prüfer.

Die Prüfung schließt ab mit einem Gespräch des Diözesanbischofs mit der Bewerberin.

Im Falle einer Zulassung entscheidet der Diözesanbischof über den Inhalt und die Dauer der Kandidatur. Wenn der Bischof die Kandidatur nicht selbst begleitet, betraut er eine andere Person, die dazu geeignet ist, mit der Leitung der Kandidatur (z.B. den/die diözesane/n Beauftragte/n, einen Priester oder eine geweihte Jungfrau). Die Zulassung zur Kandidatur oder die Ablehnung der Bewerbung und ggf. die Entscheidung über die Durchführung der Kandidatur werden der Bewerberin und dem bischöflich Beauftragten vom Diözesanbischof schriftlich mitgeteilt.

Die Vorbereitung auf die Jungfrauenweihe enthält einerseits unverzichtbare Grundelemente, andererseits ist es notwendig, die Inhalte der Vorbereitung an die jeweilige Person anzupassen. Das Alter, die Vorbildung, die Vorgeschichte (z.B. Noviziat in einem Orden), aber auch die persönliche Spiritualität der Kandidatin sind zu berücksichtigen.

Inhalte der Vorbereitungszeit sind:

Menschliche Formung:

- Förderung der menschlichen Reife und einer ausgeglichenen Persönlichkeit, der Liebes- und Beziehungsfähigkeit
- Formung einer Haltung der Keuschheit in allen Lebensbereichen, Förderung eines reifen Umgangs mit der Sexualität
- Hilfestellung für das Leben in einer singulären Lebensform, Umgang mit Alleinsein und Einsamkeit
- Ordnung des täglichen Lebens, Ausgewogenheit von beruflicher Arbeit, Gebet, Erholung, apostolischem Einsatz

Theologische Formung:

- Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, ihrer Liturgie und geistlichen Traditionen,
- Kenntnis des Wesens und der Geschichte des Jungfrauenstandes und der Liturgie der Jungfrauenweihe.

Spirituelle Formung:

- Wachstum im Gebet (persönliches Gebet und Betrachtung)
- Vertrautwerden mit dem kirchlichen Stundengebet
- Schriftlesung (Lectio divina)
- Einübung, Vertiefung des Charismas des jungfräulichen Lebens
- Leben aus dem Geist der evangelischen Räte
- Förderung des kontemplativen Charakters der Berufung



- Entdeckung und Förderung der je persönlichen Berufung, der je persönlichen Gnadengaben.

Die Dauer der Kandidatur kann variieren (je nach Vorbildung oder persönlicher Lebensgeschichte), sollte aber ein Jahr nicht unterschreiten. Zum Ende der festgesetzten Zeit erstattet der/die Verantwortliche für die Kandidatur dem Diözesanbischof Bericht, und die Kandidatin bittet schriftlich um die Zulassung zur Jungfrauenweihe.

Der Diözesanbischof entscheidet über die Zulassung zur Weihe nach einem Gespräch mit der Kandidatin. Er teilt ihr die Entscheidung schriftlich mit – im Fall der Zulassung unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Jungfrauenweihe. Der/die bischöflich Beauftragte wird davon unterrichtet.

Die Jungfrauenweihe findet im Rahmen einer Eucharistiefeier statt. Nach vollzogener Jungfrauenweihe erhält die geweihte Jungfrau eine schriftliche Bestätigung der Jungfrauenweihe und wird in einem von der Diözesankurie geführten Register der geweihten Jungfrauen verzeichnet. Wenn eine geweihte Jungfrau ihren Wohnort in ein anderes Bistum verlegt, teilt sie dies dem Diözesanbischof des Bistums ihres bisherigen wie ihres neuen Wohnortes mit.

Der/die bischöflich Beauftragte informiert die geweihten Jungfrauen im Bistum über die Weihe einer Kandidatin sowie über den Tod einer geweihten Jungfrau.

#### **4. Dispens von der Jungfrauenweihe und Entlassung aus dem ordo virginum**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen den Glauben der Kirche oder die von einer geweihten Jungfrau geforderte Lebensweise kann der Diözesanbischof eine Entlassung aus dem ordo virginum verfügen.

Auch die geweihte Jungfrau kann um Entlassung aus dem Stand und um Dispens von den Pflichten, die sich aus der Weihe ergeben, bitten. Die Vorgehensweise kann analog zu CIC 1983 can.729 erfolgen.

Der/die bischöflich Beauftragte wird vom Ausscheiden einer Frau aus dem Kreis der geweihten Jungfrauen unterrichtet.

Diese Empfehlungen wurden vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz am 25. Januar 2016 verabschiedet.

### **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz beabsichtigt, in Kürze folgende Flyer und Orientierungshilfen herauszugeben:

#### **Im Heute glauben!**

*Botschaft der deutschen Bischöfe zum Abschluss des überdiözesanen Gesprächsprozesses*

Nach dem Abschlussbericht zum Gesprächsprozess der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichen die deutschen Bischöfe jetzt ihre Botschaft zum Abschluss in Form eines Flyers (DIN lang-Format zum Auslegen geeignet). Die Botschaft „Im Heute glauben!“ wurde vom Ständigen Rat am 25. Januar 2016 verabschiedet. Darin fassen die Bischöfe die Ergebnisse des Gesprächsprozesses zusammen und schauen perspektivisch nach vorne: Welche Impulse gibt der Gesprächsprozess der Kirche auf Ihrem weiteren Weg mit? Was bedeutet es, im Heute zu glauben bei einer sich stets verändernden Welt? Die Botschaft versteht sich als Ermutigung, den eingeschlagenen Weg der innerkirchlichen Erneuerung auch nach dem offiziellen Abschluss des Prozesses mit Engagement fortzusetzen.

Die Flyer können direkt bei der Deutschen Bischofskonferenz bestellt werden.

#### **Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge**

Die Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz hat auf Anregung des Sonderbeauftragten für Flüchtlingsfragen, Erzbischof Dr. Stefan Heße

(Hamburg), am 18. Februar 2016 in Kloster Schöntal „Leitsätze des kirchlichen Engagements für Flüchtlinge“ verabschiedet. Bei der Entwicklung dieser „Leitsätze“ wirkten rund 130 Praktiker der kirchlichen Flüchtlingshilfe mit, die im November 2015 zum ersten „Katholischen Flüchtlingsgipfel“ in Würzburg zusammengekommen waren. Das Dokument richtet sich an die kirchlichen Einrichtungen, die in der Flüchtlingshilfe tätig sind, sowie an die ehrenamtlich Engagierten. Der Text gliedert sich in drei Teile: Nach einer Darstellung der aktuellen Situation werden theologische und ethische Grundlagen des kirchlichen Einsatzes für Flüchtlinge formuliert. In einem dritten Teil werden – geordnet nach zwölf Arbeitsfeldern – zentrale Aufgaben umrissen, die sich den Bistümern, den Orden, der Caritas und den katholischen Organisationen stellen.

### **Christen aus dem Orient**

*Orientierungshilfe über christliche Kirchen im Nahen Osten und Nordafrika und die pastorale Begleitung ihrer Gläubigen in Deutschland*

Angesichts der wachsenden Zahl von Christen, die als Flüchtlinge insbesondere aus den Ländern des Nahen Ostens und Nordafrikas nach Deutschland kommen, gibt die Orientierungshilfe einen kurzen Überblick und erste Informationen über die orthodoxen und die mit Rom unierten Ostkirchen, denen sie zumeist angehören. Außerdem enthält sie Hinweise zur pastoralen Begleitung von Christen aus diesen Kirchen und benennt Ansprechpartner, an die man sich wenden kann, wenn Gläubige auf der Suche nach Kontakt zu einer Gemeinde ihrer Kirche sind.

Die Orientierungshilfe ist insbesondere für die katholischen Gemeinden und darüber hinaus für alle, die sich in der Flüchtlingshilfe engagieren und nach verlässlichen Informationen über die Kirchen des Ostens suchen, gedacht.

Nach Herausgabe des Flyers und der Orientierungshilfe wird allen Pfarrgemeinden ein Exemplar zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim, Tel. (05121) 307-301, Fax (05121) 307-618.

### **Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2016**

Liebe Schwestern und Brüder,

viele junge Menschen im Osten Europas blicken sorgenvoll in die Zukunft. Sie leben unter schwierigen Umständen und sehen oft keine Perspektiven. Armut, Arbeitslosigkeit und Korruption prägen das Umfeld. Die Bildungs- und Verdienstmöglichkeiten sind meistens sehr eingeschränkt. Deshalb verlassen viele junge Leute ihre Heimat in Mittel- und Osteuropa, um sich andernorts eine bessere Zukunft zu erarbeiten. Oft sind dies gerade die Begabten und Engagierten, deren Abwanderung einen herben Verlust für ihre Länder bedeutet.

„Jung – dynamisch – chancenlos? Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“ heißt daher das Leitwort der diesjährigen Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis unterstützt die Kirchen in Osteuropa dabei, Lebens- und Berufschancen für die Jugendlichen zu schaffen. Die Seelsorge stärkt junge Menschen und vermittelt ihnen Orientierung und Lebenssinn. Dazu kommen Projekte im Bildungsbereich, wie die Förderung und Weiterentwicklung des katholischen Schulwesens, berufsbildende Maßnahmen und die Unterstützung universitärer Ausbildung.

Liebe Brüder und Schwestern, unterstützen Sie Renovabis und seine Partner in diesem Bemühen. Setzen Sie durch eine großzügige Spende bei der Pfingstkollekte ein Zeichen der Solidarität mit den Jugendlichen im Osten



Europas. Dafür sagen wir Bischöfe Ihnen ein herzliches Vergelt's Gott.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

*Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 08.05.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Der Ertrag der Kollekte am Pfingstsonntag, dem 15.05.2016, ist ausschließlich für die Aktion Renovabis bestimmt.*

**Hinweise und Empfehlungen zum Aufruf  
zur Aktion RENOVABIS in der Zeit  
vom 11. April bis 15. Mai 2016 und der  
Kollekte am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016**

**„Jung, dynamisch, chancenlos -  
Jugendliche im Osten Europas brauchen Perspektiven!“**

Mit der Pfingstaktion 2016 greift Renovabis die Chancenlosigkeit vieler junger Menschen Mittel-, Ost- und Südosteuropas auf. Sie sind jung und motiviert, oft aber auch ziemlich ratlos, was ihre Zukunft anbelangt: Weil ihre Heimatländer ihnen kaum Aussichten für Beruf und Existenz bieten, kehren viele junge Leute ihrem Land den Rücken. Dies thematisiert die Renovabis-Pfingstaktion vom 11. April bis Pfingstsonntag, 15. Mai 2016.

**Eröffnung und Abschluss der Pfingstaktion 2016**

- Die Renovabis-Pfingstaktion 2016 wird für alle deutschen (Erz-)Diözesen am Sonntag, 17. April 2016 im

Bistum Speyer eröffnet. Den Eröffnungsgottesdienst hält Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa um 10 Uhr im Dom zu Speyer.

- Der Abschlussgottesdienst der Aktion findet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, um 10.00 Uhr mit Bischof Bernhard Haßlberger in St. Georg Freising, zusammen mit zahlreichen Gästen aus Mittel- und Osteuropa statt.
- Die Renovabis-Aktionszeit beginnt am Montag, 11. April 2016, in allen deutschen Pfarrgemeinden als Vorbereitung auf die bundesweite Eröffnung am folgenden Sonntag, 17. April, und endet am Pfingstsonntag, 15. Mai 2016, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Kirchen in Deutschland.

**Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag**

Am Pfingstsonntag, dem 15. Mai 2016, sowie in den Vorabendmessen am 14. Mai 2016 wird in allen katholischen Kirchen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

**Kalendarium zur Durchführung  
der Renovabis-Pfingstaktion 2016**

**ab Montag, 11. April 2016 (Beginn der Aktionszeit)**

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der kombinierten Spendentüten/Infoblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

**Sonntag, 17. April 2016**

- Bundesweite Eröffnung der diesjährigen Aktion

**Siebter Sonntag der Osterzeit: Samstag und Sonntag,  
7./8. Mai 2016**

- Verlesen des Aufrufs der deutschen Bischöfe (siehe Amtsblatt vom 28.04.2016, Seite 91) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen.

- **Predigt/Hinweis** auf die Pfingstaktion von Renovabis (siehe Aktionsheft) und die Kollekte am folgenden nächsten Sonntag (Pfingsten)
  - Verteilung der Spendentüten/Infoblätter mit Hinweis, dass
    - die Spende für die Menschen in Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird,
    - dass die Spende zum Pfarramt gebracht oder
    - dass sie auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann.
  - Spendentüten/Infoblätter: Nachlegen auf dem Schriftenstand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung/Pfarrbrief

### Samstag und Pfingstsonntag 14./15.Mai 2016

#### Gottesdienst mit Predigt und Spenden-Aufruf zur Renovabis-Kollekte

Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend, z. B.:

*„Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für die Menschen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa.“*

- **Predigtvorschlag** (siehe Aktionsheft)
- Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben. Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2016“ an die Bistumskasse unter Angabe der Buchungskonto-Nr. 442 108 zu überweisen an: Darlehnskasse Münster, IBAN: DE 25400602650000004300. Diese Überweisung soll innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet die Beträge unverzüglich an Renovabis weiter.

#### Hinweis:

- Die **Pfingstnovene 2016 „Strahle Licht in diese Welt“ von Bischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann** legt beeindruckende Meditationen vor. Die Pfingstnovene empfiehlt unser (Erz-)Bischof ausdrücklich für das Novenengebet zwischen Christi Himmelfahrt und dem Pfingstfest zum Gebet in den Pfarreien, in Familienkreisen, Gruppen und Verbänden als Gebetsbrücke nach Osten.
- Besonders hingewiesen sei auf das **Aktionsheft**, das mit den **„Bausteinen für den Gottesdienst“** auch **Predigtimpulse** an die Hand gibt. Außerdem gibt es zur Renovabis-Pfingstaktion einen **Pfarrbriefmantel** und ein **Gebetsbild** sowie weitere Materialien, die allen Pfarrgemeinden unmittelbar nach Ostern per Post zugehen. Im o. g. Aktionsheft finden sich **Reportagen** sowie **Impulse und Handlungsvorschläge** – insbesondere für den **Schulunterricht**. Alle Aktionsmaterialien sowie **Filme, Länderprofile, Landkarten** sind online unter <http://www.renovabis.de/service/herunterladen> auch in digitaler Form erhältlich.

#### Informationen zur Pfingstaktion

erhalten Sie direkt bei der **Solidaritätsaktion Renovabis** Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising  
 ☎ (08161 / 5309-49  
 E-Mail: [info@renovabis.de](mailto:info@renovabis.de)  
 Internet: [www.renovabis.de](http://www.renovabis.de)  
 Fax: 08161 / 5309-44  
**MATERIALBESTELLUNG:**  
[renovabis@eine-welt-mvg.de](mailto:renovabis@eine-welt-mvg.de)

#### Empfehlung unseres Bischofs zum Gebet der Renovabis-Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“

Unserem Bischof ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Pfingstnovene „Strahle Licht in diese Welt“, die uns von der Solidaritätsaktion Renovabis in diesem Jahr zur Vorbereitung auf das Pfingstfest vorgelegt wird, in unserem Bistum Wurzeln schlägt.





**Bischof Norbert Trelle:**

„Dieses Gebet mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa ist ein großartiges Zeichen unserer Glaubenssolidarität und sollte im Sinne eines Austauschs der Gaben auf dem Weg zum Pfingstfest hin gepflegt werden. Dies kann in unseren Pfarreien, in Krankenhäusern, in Altenheimen, in Schulgottesdiensten, aber auch bei Krankenbesuchen und im persönlichen Gebet geschehen. Es sei daran erinnert, dass bereits Papst Leo XIII. 1897 in seiner Enzyklika „Divinum illud munus“ die Novene als Gebet zum Heiligen Geist um die Einheit der Christen allen Pfarrgemeinden ausdrücklich aufgetragen hat. So lade ich Sie herzlich zum Beten der Pfingstnovene 2016 ein.“

Ihr

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Aufruf zur Katholikentagskollekte  
am 21./22. Mai 2016**

Liebe Schwestern und Brüder,

„Seht, da ist der Mensch!“ So lautet das Leitwort für den 100. Deutschen Katholikentag, der vom 25. bis 29. Mai in Leipzig stattfinden wird. Seit über 160 Jahren sind die Katholikentage ein Spiegelbild des Lebens in unserer Kirche, bunt und vielfältig, ernst und fröhlich, geistlich und politisch zugleich. Im Jahr der Barmherzigkeit konzentriert sich der Katholikentag auf die bewusste Hinwendung zu den Menschen, die unserer praktischen Solidarität und tätigen Nächstenliebe bedürfen.

Der 100. Deutsche Katholikentag wird in Leipzig stattfinden, einer großen, modernen, jungen Handels- und Kulturstadt, in der die katholischen Christen eine vitale Minderheit sind. Hier und im gesamten Bistum Dresden-Meißen haben sich viele Menschen für die Vorbereitung des Jubiläumskatholikentages engagiert.

Liebe Schwestern und Brüder! Für viele von uns ist die Teilnahme an diesem Fest des Glaubens sicher schon eingeplant. Doch auch wenn Sie persönlich nicht kommen können, bitten wir Sie herzlich um Ihre Unterstützung. Der Katholikentag ist Ausdruck der Verantwortung aller Katholikinnen und Katholiken für Kirche und Gesellschaft. Tragen Sie durch Ihr Gebet mit zum Gelingen dieses Ereignisses bei. Und helfen Sie darüber hinaus durch eine großzügige Spende mit, dass der Katholikentag ein Zeugnis für unseren Glauben werden kann, das weit in die Gesellschaft hinausstrahlt.

Kloster Schöntal, den 18.02.2016

Für das Bistum Hildesheim

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Spruch des Vermittlungsausschusses  
der Regionalkommission Nord  
zu Antrag 61/2015/RK Nord**

**Antrag 61/2015/RK Nord  
Altenpflegeheim St. Monika, Hahnensteg 55, 30459  
Hannover**

1. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, wird in Abweichung von Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR in dem Kalenderjahr 2015 eine um 40 v.H. und im Kalenderjahr 2016 eine um 60 v.H. reduzierte Weihnachtswahlleistung gezahlt.
2. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 32, zu den AVR fallen, wird in Abweichung von § 16 der Anlage 32

zu den AVR in dem Kalenderjahr 2015 eine um 40 v.H. und im Kalenderjahr 2016 eine um 60 v.H. reduzierte Jahressonderzahlung gezahlt.

3. Für den Fall, dass die durchschnittliche Belegung im Jahre 2016 nicht unter 96% sinkt, sind im ersten Quartal des Jahres 2017 20 v.H. der nach Ziffn. 1 und 2 im Jahre 2016 gekürzten Zahlungen nachzuzahlen, so dass sich in diesem Fall im Ergebnis eine Kürzung der Jahressonderzahlung bzw. des Weihnachtsgeldes für das Jahr 2016 auf 40 v.H. ergibt.
4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die nach dem 31.07.2015 und vor Ablauf der Laufzeit dieses Beschlusses aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v.H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

5. Die Laufzeit des Spruches endet am 30.06.2017.

#### Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber wird mit leitenden Mitarbeitern, wenn ihre Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und mit Mitarbeitern, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, vergleichbare Regelungen treffen.

2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

4. Sollten die Jahresergebnisse für 2015 und 2016 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 25.000,00 € ausweisen, wird der jeweilige überschießende Betrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausbezahlt.

5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

6. Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer/einem Mitarbeitervertreter/in während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird.



Osnabrück, den 29. Februar 2016

gez.  
Bernhard Baumann-Czichon  
Vorsitzender des Vermittlungsausschusses

Vorstehenden Beschluss des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29.02.2016 setze ich für das Bistum Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 16.03.2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

**Gesetz zur Änderung des  
Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes  
für die Diözese Hildesheim (KVVG) und der  
Geschäftsanweisung für die Kirchenvorstände  
in der Diözese Hildesheim (GAKi)**

**Artikel 1**

Das Kirchenvermögensverwaltungsgesetz für die Diözese Hildesheim vom 15.11.1987 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 1987, Nr. 19 vom 15.11.1987, Seite 293 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kirchenvermögensverwaltungsgesetzes vom 06.12.2013 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2014, Nr. 1 Seite 2 f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird unter Ziffer 6 folgende zusätzliche Regelung eingefügt:

6. eine weitere Person, sofern sie vom Bischof ernannt wird.

2. Der Punkt am Ende des § 2 Abs. 1 Ziff. 5 wird ersetzt durch ein Kommazeichen.

3. Die Regelung unter den Ziffern 1 und 2 des § 6 Abs. 4 werden gestrichen. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Komma Folgendes eingefügt:

„die infolge einer gerichtlichen Entscheidung nicht die Fähigkeit besitzen zu wählen.“

4. In § 12 Abs. 1 werden nach dem Wort „Beschlussfassung“ die Worte „in der Regel“ eingefügt. Zusätzlich wird folgender Satz 2 aufgenommen:

„Näheres regelt die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände.“

5. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „zwei weiteren Mitgliedern“ durch die Worte „einem weiteren Mitglied“ ersetzt.

**Artikel 2**

Die Geschäftsanweisung für Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der Fassung vom 06.12.2013 (Kirchlicher Anzeiger für das Bistum Hildesheim, Jahrgang 2014, Nr. 1 Seite 19 ff.) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 4 wird „vom 01.09.2000“ ersetzt durch „in der aktuell gültigen Fassung“.

2. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Ausschüssen“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.

3. In § 10 Abs. 2 wird nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt: Das Amt des Ausschussvorsitzenden darf grundsätzlich nur durch ein Mitglied des Kirchenvorstandes ausgeübt werden.

4. Der ursprüngliche § 10 Abs. 2 Satz 2 wird Satz 3.

5. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden hinter der Nennung des § 11 ein Komma gesetzt, das nachfolgende Wort „und“ gestrichen und nach der folgenden Nennung des § 13 die Worte „und 14“ zusätzlich eingefügt.

6. § 10 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Ausnahmeregelung zur grundsätzlichen Beschlussfassungskompetenz des Kirchenvorstandes in Angelegenheiten der Verwaltung und Vertretung (vgl. § 12 Abs. 1 KVVG) können die Ausschüsse nur dann Beschlüsse fassen, wenn sie dazu vom Kirchenvorstand unter bestimmter schriftlicher Umschreibung des Umfangs der Beschlussfassungskompetenz ermächtigt sind.“

7. In § 10 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„Bedarf es zur Umsetzung der Ausschussbeschlüsse einer Willenserklärung im Rechtsverkehr, ist diese in der vorgeschriebenen Form durch den Kirchenvorstand abzugeben.“

### Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung zum 01.05.2016 in Kraft.

Hildesheim, 08.04.2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### Beschluss der Bistums-KODA Hildesheim

Die Bistums-KODA Hildesheim hat in ihrer Sitzung am 08.04.2016 folgende Neufassung von AVO § 30 (5) beschlossen:

Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter, die/der im Einverständnis mit dem Dienstgeber an Exerzitien teilnimmt, erhält hierfür im Kalenderjahr bis zu 3 Arbeitstage Dienstbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts. Eine nicht ausgeschöpfte Dienstbefreiung des vorangegangenen Kalenderjahres kann noch im laufenden Kalenderjahr geltend gemacht werden.

Hildesheim, 08. April 2016

Gregor Wessels  
Vorsitzender der Bistum-KODA Hildesheim

Gemäß § 20 Abs. 5 der Ordnung der Bistums-KODA vom 01.06.2015 setze ich den Beschluss der Bistums-KODA vom 08.04.2016 hiermit in Kraft.

Hildesheim, 08. April 2016

L. S.

† Norbert Trelle  
Bischof von Hildesheim

### Allgemeine Hinweise zur Erwachsenentaufe

In der Vergangenheit kam es immer wieder vor, dass Pfarrer einen Antrag auf Erwachsenentaufe gestellt haben, ohne vorhergehende Aufnahme des Taufbewerbers in den Katechumenat. Da diese Praxis weder kirchlicher Tradition, noch den Vorgaben universal- und partikular-kirchlicher Normen entspricht, erinnert das Bischöfliche Generalvikariat ausdrücklich an den vom geltenden Recht vorgesehenen Weg der stufenweisen Eingliederung Erwachsener in die Kirche:



Abgesehen vom Notfall, ist die Feier der Taufe Erwachsener stets in gebotener Weise vorzubereiten. Darum gilt:

- ein Erwachsener, der die Taufe zu empfangen begehrt, ist in den Katechumenat aufzunehmen und nach Möglichkeit durch die einzelnen Stufen zur sakramentalen Initiation hinzuführen, dies gemäß der von der Bischofskonferenz den Verhältnissen angepassten Initiationsordnung und den besonderen von ihr erlassenen Normen (can. 851, n. 1 CIC/1983). Die Aufnahme in den Katechumenat erfolgt in der Regel ca. 1 Jahr vor der Taufe in den Pfarreien des Bistums;
- damit ein Erwachsener getauft werden kann, muss er den Willen zum Empfang der Taufe bekundet haben; er muss über die Glaubenswahrheiten und über die christlichen Pflichten hinreichend unterrichtet und durch den Katechumenat in der christlichen Lebensführung erprobt sein; er ist aufzufordern, seine Sünden zu bereuen (can. 865 § 1 CIC/1983);
- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges findet in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit statt;
- die Feier der Zulassung zur Erwachsenentaufe findet in der Regel am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit in Hildesheim statt;
- der Antrag auf Erwachsenentaufe ist zuvor schriftlich an das Bischöfliche Generalvikariat, Stabsabt. Recht/Kirchenrecht, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim zu stellen;
- als Regel hat zu gelten, dass ein Erwachsener in seiner eigenen Pfarrkirche zu taufen ist, außer ein gerechter Grund legt etwas anderes nahe (can. 857 § 2 CIC/1983);
- ein Erwachsener, der getauft wird, muss, falls kein schwerwiegender Grund entgegensteht, sofort nach der Taufe gefirmt werden und an der Eucharistiefeier, auch mit Kommunionempfang, teilnehmen (can. 866 CIC/1983).

Zu beachten sind darüber hinaus das 2012 vom Bischöflichen Generalvikariat herausgegebene Materialpaket für den Katechumenat im Bistum Hildesheim „Christ werden. Der Katechumenat Erwachsener“ (zu beziehen beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim) sowie „Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Grundform. Manuskriptausgabe zur Erprobung“, hg. v. d. Liturgischen Instituten Deutschlands, Österreichs und der Schweiz: Teil I. Grundform, Trier 2001, Teil II. In besonderen Situationen, Trier 2008.

Da der Katechumenat eine für die Taufbewerber wesentliche Schule des Glaubens und des christlichen Lebens bietet, die sie die Taufe als entscheidenden Moment ihrer ganzen Existenz erleben lässt, sind die vorgenannten Anforderungen unbedingt und gewissenhaft zu beachten. Anträge auf Erwachsenentaufe werden künftig dann bewilligt, wenn der vorgezeichnete Weg eingehalten worden ist.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Bischöfliches Generalvikariat,  
Stabsabteilung Recht/Kirchenrecht,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,  
Tel.: 05121 307-244 bzw. 307-247/Fax: 05121 307-668.

Bischöfliches Generalvikariat,  
Hauptabteilung Pastoral,  
Domhof 18-21, 31134 Hildesheim,  
Tel.: 05121 307-301, Fax 05121 307-618,  
Mail [pastoral@bistum-hildesheim.de](mailto:pastoral@bistum-hildesheim.de).

Bischöfliches Generalvikariat

**Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber  
in die Regionalkommissionen der  
Arbeitsrechtlichen Kommission des  
Deutschen Caritasverbandes 2016  
- Wahlauf Ruf - <sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2016. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Officialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2016.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2016 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2016 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Officialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2016 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup> Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, Februar 2016

Vorbereitungsausschuss  
Vanessa Falkenstein  
Elke Gundel  
Marc Riede

<sup>1</sup> Wahlauf Ruf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

<sup>2</sup> vgl. § 6 Abs. 2 AK-O neu

<sup>3</sup> vgl. § 6 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu



**Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter  
in die Arbeitsrechtliche Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes für die  
Amtsperiode 2017 bis 2020 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 28. Oktober 2016 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2017 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 12. Januar 2016 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der Mitarbeitervertretungen der jeweiligen Diözesan-Caritasverbände. (Im Offizialat Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg/im Erzbistum Freiburg: die Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich B.) Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufrufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. August 2016 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 28. Oktober 2016 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die

der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2017 bis 2020 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) erstmals die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes  
Karlstr.40  
79104 Freiburg

spätestens bis zum 14. Mai 2016 (zwei Monate nach diesem Wahlauftrag) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 14. März 2016

Der Vorbereitungsausschuss  
Josef Taudte  
Vorsitzender  
Kontakt: akmas@caritas.de

### **Wahl der KODA-Mitarbeiterseite 2016 im Bistum Hildesheim**

Der Wahlvorstand gibt gemäß § 11 Abs. 5 der KODA-Wahlordnung das Ergebnis der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bistums-KODA bekannt.

Abgegebene Stimmen:	915
Davon gültig:	854
Davon ungültig:	61

Die **Erststimmen** verteilen sich wie folgt:

#### **Gruppe 1: Pastoraler Dienst**

1. Horn, Stefan	23 Stimmen
2. Wessels, Gregor	87 Stimmen

#### **Gruppe 2: Kirchliche Verwaltung**

1. Dornieden, Stefan	106 Stimmen
2. Lorenz, Susanne	193 Stimmen
3. Wien-Notdurft, Michaela	16 Stimmen

#### **Gruppe 3: Kirchliches Bildungswesen**

1. Dannat, Denise	78 Stimmen
2. Diesing, Petra	62 Stimmen
3. Piaskowy, Gregor	61 Stimmen

#### **Gruppe 4: Liturgischer Dienst, Hauswirtschaft, Handwerk, Technik**

1. Linne, Mareike	176 Stimmen
-------------------	-------------

Die **Zweitstimmen** (aus der Liste aller Kandidatinnen und Kandidaten) verteilen sich wie folgt in der Reihenfolge der Stimmzahlen):

1. Wessels, Gregor	160 Stimmen
2. Lorenz, Susanne	159 Stimmen
3. Dornieden, Stefan	156 Stimmen
4. Piaskowy, Gregor	90 Stimmen
5. Diesing, Petra	78 Stimmen
6. Horn, Stefan	70 Stimmen
7. Dannat, Denise	61 Stimmen
8. Linne, Mareike	58 Stimmen
9. Wien-Notdurft, Michaela	11 Stimmen

#### **Gewählt wurden:**

Wessels, Gregor	Gruppe 1
Lorenz, Susanne	Gruppe 2
Dannat, Denise	Gruppe 3
Linne, Mareike	Gruppe 4
Dornieden, Stefan	Liste aller Kandidatinnen / Kandidaten
Piaskowy, Gregor	Liste aller Kandidatinnen / Kandidaten
Diesing, Petra	Liste aller Kandidatinnen / Kandidaten
Horn, Stefan	Liste aller Kandidatinnen / Kandidaten



### § 13 Abs. 1 KODA-Wahlordnung:

Jeder wahlberechtigte Mitarbeiter hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen Geltendes Recht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im kirchlichen Anzeiger schriftlich anzufechten. Die Anfechtungserklärung ist dem Wahlvorstand zuzuleiten.

Die Anfechtungsschrift muss dem Wahlvorstand KODA-Wahl im Bischöflichen Generalvikariat, Domhof 18 - 21, 31134 Hildesheim vorgelegt werden.

Hildesheim, den 26. April 2016

Stephan König  
Vorsitzender des Wahlvorstandes

### Priesterweihe 2016

Am Samstag, den 14. Mai 2016 wird Herr Bischof Norbert Trelle im Hildesheimer Mariendom folgende Diakone zu Priestern weihen:

**David Bleckmann**  
**René Höfer**  
**Andreas Mühlbauer**  
**Mattias Rejnowski**

Hildesheim, im April 2016

Regens Dr. Marahrens  
Priesterseminar Hildesheim

### Kurzexerzitien für Priester und Diakone Impulsexerzitien

**21.11.2016, 18:00 Uhr - 25.11.2016, 9:00 Uhr**

Einzel-exerzitien mit Stillschweigen, Impulsen und der Möglichkeit zum Einzelgespräch.

#### Elemente:

- tägliche Eucharistiefeier
- Einzelgespräche
- täglich 2 Impulse

#### Zielgruppe:

Priester, Diakone

#### Veranstalter:

Fachbereich Theologie und Spiritualität in der AFB,  
Neue Str. 3, 31134 Hildesheim

#### Leitung:

P. Theo Schneider SJ, Göttingen

#### Referent(-en):

P. Theo Schneider SJ, Göttingen

#### Veranstaltungsort:

Exerzitien- und Gästehaus Kloster Marienrode  
Auf dem Gutshof 1  
31139 Hildesheim-Marienrode

#### Anmeldung:

Fachbereich Theologie und Spiritualität in der AFB  
E-Mail: [spiritualitaet@bistum-hildesheim.de](mailto:spiritualitaet@bistum-hildesheim.de)  
Telefon: 05121 / 1 79 15-47 Frau Fensterl  
Fax: 05121 / 1 79 15-42  
Neue Straße 3  
31134 Hildesheim

Anmeldung bis: 21.10.2016

#### Kosten:

217,00 Euro

## Diözesannachrichten

Bischof Norbert Trelle hat folgende Ernennungen bzw. Versetzungen vorgenommen:

### **Offizial Pfarrer Dr. Christian Wirz**

Ernennung zum Residierenden Domkapitular an der Hohen Domkirche zu Hildesheim mit Wirkung vom 01.11.2015.

### **Dechant Carsten Menges**

Zusätzlich zu seiner bestehenden Aufgabe als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Lüneburg, Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, zum 01.03.2016

### **Pfarrer Peter Klemm**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, und den damit verbundenen Aufgaben, zum 01.03.2016. Gleichzeitig Versetzung in den Ruhestand für zunächst ein Jahr.

Titel: Pfarrer i. R.

Anschrift: Hermann-Collitz-Straße 22, 21354 Bleckede

### **Pfarrer Dr. Bogdan Dabrowski**

Entpflichtung als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bückeberg, und den damit verbundenen Aufgaben zum 15.02.2016.

### **Pfarrer Stephan Uchtmann**

Zusätzlich zur bestehenden Aufgabe als Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Josph, Stadthagen, Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Marien, Bückeberg, zum 06.03.2016.

### **Pastor Thomas Thannippara**

Entpflichtung als Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe und Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, zum 01.03.2016. Gleichezeitig Ernennung zum Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bückeberg, und St. Joseph, Stadthagen, zum 06.03.2016.

Neue Anschrift: Oberwallweg 2, 31675 Bückeberg

### **Pater Jose Tomy**

Entpflichtung von der Aufgabe als Pfarrvikar in der Katholischen Pfarrgemeinde Heilig Geist, Braunschweig-Lehndorf, zum 14.02.2016.

Ernennung zum Pfarrvikar in den Katholischen Pfarrgemeinden Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Lehe, und Hl. Herz Jesu, Bremerhaven-Geestemünde, zum 14.02.2016. Neue Anschrift: Geibelstraße 9, 27576 Bremerhaven

### **Regionaldechant Propst Reinhard Heine**

Ernennung zum Bischöflichen Vertreter im Raphaels-Werk e. V. für weitere vier Jahre.

### **Pater Dieter Haite OSB**

Entbindung von der Aufgabe des Geistlichen Beirats des Bundes Katholischer Unternehmer im Bistum Hildesheim zum 15.02.2016.

### **Dr. Dieter Haite**

Ernennung zum Leiter der Fachstelle „Fortbildung Pastorale Dienste“ in der Arbeitsstelle für pastorale Fortbildung und Beratung Hildesheim zum 01.04.2016. Titel: Pfarrer

### **Pater Martin Rosner OP**

Entpflichtung von der Aufgabe als Akademikerseelsorger und als Beauftragter für das Gespräch mit homosexuellen Menschen zum 01.03.2016.

Übernahme einer anderen Aufgabe im Orden außerhalb des Bistums Hildesheim.

### **Pfarrer Dr. Bogdan Dabrowski**

Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Cyriakus, Braunschweig, zum 20.03.2016.

Adresse: Donaustraße 12, 38120 Braunschweig

### **Pfarrer Wolfgang Semmet**

Ernennung zum Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde St. Godehard, Hannover, zum 02.04.2016.

Adresse: Posthornstraße 22, 30449 Hannover



## **Diakone**

### **Diakon Martin Blankenburg**

Zum 01.03.2016 Beauftragung mit den Aufgaben des Hauptberuflichen Diakons in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Lüneburg, und St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

### **Diakon Peter Laschinski**

Zum 01.03.2016 Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Lüneburg, und St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

### **Diakon Stanislaw Oblocki**

Zum 01.03.2016 Beauftragung mit den Aufgaben des Diakons im Zivilberuf in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Lüneburg, und St. Maria Königin vom hl. Rosenkranz, Bleckede, in Anwendung des überpfarrlichen Personaleinsatzes.

### **Diakon Clemens Gburek**

Ernennung zum Präses der Kolpingfamilie Sarstedt zum 20.03.2016.

## **Gemeindereferentinnen / Gemeindereferenten**

### **Sabine Kalkmann**

Ab dem 01.03.2016 Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Bückeberg, und St. Josef, Stadthagen, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienstsitz: Katholische Pfarrgemeinde St. Marien, 31675 Bückeberg, Oberwallweg 2.

### **Christa Niepötter**

Ab dem 01.03.2016 Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Josef, Stadthagen, und St. Marien, Bückeberg, im überpfarrlichen Personaleinsatz. Dienstsitz: Katholische Pfarrgemeinde St. Josef in 31655 Stadthagen, Bahnhofstraße 3.

### **Martina Forster**

Ab dem 01.03.2016 Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Lüneburg, und St. Maria vom hl. Rosenkranz, Bleckede, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Friedensstraße 8, 21335 Lüneburg.

### **Jutta Segger**

Ab dem 01.03.2016 Gemeindereferentin in den Katholischen Pfarrgemeinden St. Marien, Lüneburg, und St. Maria vom hl. Rosenkranz, Bleckede, im überpfarrlichen Personaleinsatz.

Dienstsitz: Kath. Pfarrgemeinde St. Marien, Filialkirche St. Stephanus, St. Stephanus-Platz 1 und 7, 21337 Lüneburg.

## **Verstorben**

Am 01.04.2016 verstarb Pastor i. R. Justus Menzel, zuletzt wohnhaft im Alten- und Pflegeheim St. Paulus, Neue Straße 21, 31134 Hildesheim.

## **Korrektur:**

### **Pfarrer Wolfgang Semmet**

Entpflichtung als Pfarrer der Pfarrgemeinde St. Cyriacus, Braunschweig, und den damit verbundenen Aufgaben zum 26. 02.2016 sowie vom Amt als Präses der Kath. Arbeitnehmerbewegung Verein St. Cyriacus-Weststadt, Braunschweig.

## **Änderungen:**

### **Dechant Wolfgang Voges**

Neue Anschrift ab sofort: Lappenberg 12, 31134 Hildesheim.

### **Dekanatsrendantur Hildesheim**

Neue Anschrift: Lappenberg 12, 31134 Hildesheim, Telefon 05121 / 2829032, Fax 05121 / 2829049.

# Kirchlicher Anzeiger

für das Bistum Hildesheim

---

Bischöfliches Generalvikariat, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim

---

Herausgeber: Bischöfliches Generalvikariat,  
Domhof 18–21, 31134 Hildesheim,  
Tel. 05121/307-247 (Frau Ferrero)  
Herstellung: Druckhaus Köhler GmbH, Harsum.  
Bezugspreis: jährlich 25 Euro